

# **SATZUNG DES KAMERUNISCHEN STUDENTENVEREINS IM RAUM KIEL UND UMGEBUNG**

## **PRÄAMBEL:**

Wir, im Raum Kiel und Umgebung lebende und studierende KamerunerInnen, bereit das kamerunische Gesetz, das die Gründung von Vereinen im Ausland genehmigt (Gesetz Nr. 67 L-19 vom Juni 1967), zu respektieren, bereit die Gesetzte der Bundesrepublik Deutschland, die die Gründung ausländischer Vereine in der deutschen Bundesrepublik Deutschland bewilligt, zu respektieren, haben am Tag unserer Gründungsversammlung, dem 01.01.1999 in Kiel beschlossen, einen Verein zu gründen und dessen Zwecke auf Gemeinnützigkeit zu richten.

## **§1 NAME; SITZ; SPRACHEN:**

### **NAME:**

Der Verein führt den Namen „Kamerunischer Studentenverein Kiel“ (abgekürzt KSV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird dann den Zusatz „e.V.“ tragen.

### **SITZ:**

Sitz des Vereins ist Kiel.

### **SPRACHEN:**

die innerhalb des Vereins gebrauchten Sprachen sind Französisch, Englisch und Deutsch.

## **§2 ZIELE UND AUFGABEN:**

### **ZIELE:**

1. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Volksverständigungsgedanken.
2. Förderung der deutsch-kamerunischen Freundschaft und Stärkung der Beziehung zu anderen in Deutschland verkehrenden Nationalitäten.
3. Gemeinsame Überwindung der Probleme einzelner Mitglieder.
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe.
5. Beitrag zur Verbreitung der kamerunischen Kultur und deren Durchsetzung.

### **AUFGABEN:**

1. Herstellung und Pflege vielfältiger Kontakte zwischen Mitgliedern und anderen Identitäten durch soziale und kulturelle Veranstaltungen.
2. Leistung materiellen und geistigen Beistands an Vereinsmitgliedern.
3. Regelmäßige Diskussionen über ökonomische, soziale, kulturelle und sonstige Probleme Kameruns und der Welt.
4. Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches mit anderen Vereinen und Institutionen.
5. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen, die zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen können.

## **§3 GRUNDSÄTZE DES VEREINS:**

1. Der Verein ist politisch, ideologisch, ethnisch und religiös ungebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsmitglieder kandidieren auf freiwilliger Basis und erhalten für ihre Tätigkeiten keinen Entgelt.

#### **§4 Mitgliedschaft: EIN-/AUSTRITT, RECHTE, PFLICHTE, BEITRAG.**

Mitglieder sind alle Kameruner, die im Raum Kiel und Umgebung ansässig sind und ihrer Pflicht zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags nachgekommen sind.

##### **EINTRITT:**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine persönliche Vorstellung und eine formlose (schriftliche oder mündliche) Beitrittserklärung gegenüber der Mitgliederversammlung. Über diese Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung zusammen.
2. wurde den Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorstand des Vereins einzureichen.

##### **AUSTRITT:**

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt berechtigt. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Ausschluss aus dem Verein: wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens können Vereinsstrafen bis zum Ausschluss aus dem Verein verhängt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht aber die Möglichkeit einer Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.
2. Durch den Tod des Mitglieds.
3. Durch freiwilliges Ausscheiden.

##### **AUFGABEN DES MITGLIEDS**

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Das freiwillig ausscheidende Mitglied muss zuerst einen Kündigungsbrief an den Vorstand zuschicken, ihm die Mitgliedskarte aushändigen und alles in seinem Besitz stehende Vereinseigentum zurückgeben.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche durch die Satzung bestimmte Richtlinien zu respektieren und zu befolgen, sowie alle satzungsgemäß erfassten Beschlüsse streng zu beachten und sie in die Praxis umzusetzen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu zahlen. Es wird ihnen durchaus dringend empfohlen, dieser Verpflichtung frühzeitig und vor Ablauf der vom amtierenden Vorstand festgelegten Frist nachzukommen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist nur für die Dauer von einem Geschäftsjahr gültig und muss zur Beibehaltung der Mitgliedschaft jedes Jahr von neuem eingezahlt werden.

##### **RECHTE DES MITGLIEDS**

1. Nur Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben, sind Stimmberechtigt.
2. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie dürfen aber trotzdem an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen, ihre Meinungen äußern und Vorschläge machen. in folgenden Fällen: Vorstandswahl, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes, Vereinsauflösung, Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Ein Mitglied verliert das Stimmrecht in den o.g. Fällen sofort nach Ablauf der Beitragszahlungsfrist. Aber sie erhalten es wieder zurück, wenn sie den Beitrag vollständig gezahlt und die wegen Fristüberschreitung vom Vorstand festgelegten Strafen beachtet haben.
4. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein wird dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit gegeben, unter Festlegung einer angemessenen Frist, sich über die Handlungen zu äußern, die ihm vorgeworfen wurden.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, Anlagen des Vereins zu benutzen, wie z. B. Dokumente, etc. Dafür wird aber die Vorgehensweise von Vorstand bestimmt. Die Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen und andere Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, soweit der Vorstand aus bekannt gegebenen Gründen Einschränkungen und Bedingungen nicht festlegt.
6. Jedem Mitglied steht das Recht auf eine Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

#### **MITGLIEDSBEITRAG:**

1. Von allen Mitgliedern wird jährlich einen einmaligen pflichtigen Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der amtierende Vorstand bestimmt über die Zahlungsfälligkeit und die Zahlungsweise.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückerstattet werden; sei es bei einem Ausschluss oder bei einem freiwilligen Austritt, oder aus sonstigen Gründen.
3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags müssen sich die entsprechenden Mitglieder den von der Satzung vorgesehenen bzw. vom Vorstand getroffenen Strafen und weiteren Rechtseinschränkungen unterwerfen.
4. Eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge für abgelaufene Wirtschaftsjahre ist ausgeschlossen.
5. Unter Betrachtung von gewissen Umständen darf der Vorstand für Sonderfälle die Höhe des Mitgliedsbeitrags nachlassen.

#### **§5 ORGANE DES VEREINS:**

Der Verein besteht aus einem Mitgliederversammlung und einem Vorstand.

#### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG** (abgekürzt M.V.):

##### **Rollen, Pflichten, Rechte:**

1. Die M.V. ist das höchste, zentrale, oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Eine Ordentliche M.V. findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie legt die Grundlinien der Vereinspolitik fest.
3. Sie nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Finanzübersicht entgegen.
4. Sie befindet über:
  - die Wahl des Vorstands und deren Entlassung
  - die Aufstellung des Haushaltsplans für das neue Vereinsjahr
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrags, seine teilweise oder vollständige Aufhebung
  - den Vereinshaushalt, die Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszweckes, die Vereinsauflösung, den Jahresplan
  - die Ausschließung eines Mitglieds, als oberste Instanz
  - die Vorschläge und Entscheidungen des Vorstandes
5. Ihr obliegt jegliche Beschlüsse bei den Berufungen
6. Für alle Berufungen wird folgendermaßen vorgegangen: eine Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des umschrittenen Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Die M.V. entscheidet entgeltig. Vor der Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Beschlusses zu.

7. Vorstandswahlen, Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung werden im Rahmen einer ordentlichen M.V. durchgeführt, soweit nichts anderes vom amtierenden Vorstand bestimmt wird.
8. Die M.V. ist verpflichtet, sämtliche Richtlinien der Satzung streng zu beachten und die getroffenen Beschlüsse in die Tat umzusetzen.
9. Eine außerordentliche M.V. ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vollmitglieder unter Abgabe des Grundes verlangt wird. Wird die Berufung einer außerordentlichen M.V. nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verfahren gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigt.

### **BESCHLUSSFASSUNG**

1. Die M.V. ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung der M.V. erfolgt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung bis zur erforderlichen Mehrheit wiederholt.
4. Außerordentliche M.V. werden zwar ausschließlich von Vollmitgliedern beantragt, die Beschlüsse werden aber von sämtlichen Stimmberechtigten Anwesenden gefasst ohne Rücksicht auf ihre Anzahl.

### **VORSTAND: MITGLIEDER, AUFGABEN, RECHTE**

#### **MITGLIEDER:**

Der Vorstand besteht aus:

- einem/er 1. Vorsitzenden,
- einem/er 2. Vorsitzenden,
- einem/er Generalsekretär(in),
- einem/er Schatzmeister(in) und
- einem/er Kultur- und Sportreferenten.

#### **ROLLEN, RECHTE**

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Sie führt alle Beschlüsse der M.V. aus.
2. Er beruft die M.V. ein und leitet sie.
3. Beim Amtsgericht muss er folgende Anmeldungen vornehmen:
  - Satzungsänderung,
  - Änderung des Vereinszweckes,
  - Vorstandsänderung,
  - Vereinsauflösung.
4. Er besorgt die Vereinsangelegenheiten und führt den Verein in kollektiver Verantwortung.
5. Er führt die Liquidation nach Auflösung des Vereins durch.
6. Er hat auf Verlangen des Amtsgerichts eine Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder einzureichen.
7. Er erhält keinen Entgelt für seine Amtsausübung.
8. Er hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen.
9. Er legt der M.V. eine ausführliche Bilanz seiner Aktivitäten am Ende der Amtszeit vor.
10. Er beruft außerordentliche M.V. schriftlich ein, unbedingt unter Angabe der Tagesordnung und eventuell unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
11. Er beruft ordentliche M.V. mindestens einmal im Jahr ein, und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Vorschläge für die Tagesordnung sind von den Vereinsmitgliedern spätestens eine Woche vor der geplanten M.V. einzureichen.

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern im Rahmen des Vereins wird vom Vorstand ein vereinsinternes Schiedsgerichtsverfahren vorgeschrieben. Dem Mitglied steht gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts eine Berufung zur M.V. zu.

#### **AUFGABEN:**

1. Gegenstände, die der Vorstand bei seiner Geschäftsführung erlangt, hat er an dem Verein Herauszugeben. Dies gilt vor allem für Briefe, Akten, Dokumente, die über Vereinsangelegenheiten handeln.
2. Die Vorstandsbestellung kann unter anderen aus folgenden Gründen von der M.V. widerrufen werden:
  - Grobe schuldhafte Pflichtverletzung
  - Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung
  - Nichtbeachten der vorgesehenen Wahlbedingungen
3. Bei schuldhafter Pflichtverletzung macht sich der Vorstand gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig.
4. Der Vorstand stellt den Dialog, Kontakt, die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Behörden her.
5. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte größeren Umfangs besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand bestimmt über die Dauer und Aufgabe dieser Vertretung.

#### **VORSTANDSMITGLIEDER**

##### **1. DER/DIE 1. VORSITZENDE:**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je alleine. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Demzufolge sind Handlungen, die der 1. Vorsitzende unbefugt vornimmt, dritten gegenüber in jedem Falle wirksam. Er ist aber dem Verein Rechenschaft schuldig.

Er achtet darauf, dass all von der M.V. festgelegten Aktivitäten durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende hat alle Versammlungsprotokolle zu unterschreiben, zusammen mit dem Generalsekretär oder seinem Stellvertreter.

Der 1. Vorsitzender und Schatzmeister sind für die Finanzen verantwortlich. Gemeinsam haben sie im Namen des Vereins ein Bankkonto zu eröffnen und nur sie beide dürfen das Konto verwalten.

Alle Versammlungen werden unter seinem Vorsitz durchgeführt.

Er kann einzelne Angelegenheiten auf andere Vorstandmitglieder übertragen.

Ihm obliegen im Allgemeinen die Verwaltung und die Leitung des Vereins.

In Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann der 1. Vorsitzende die vorübergehende Vertretung einem anderen Vorstandsmitglied übergeben.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der 1. Vorsitzende bei der nächsten M.V. eine neue Wahl für die leere Stelle organisieren. In den Einladungen muss darauf eindeutig hingewiesen werden. Diese Wahl wird nach dem von der Satzung bestimmten Wahlverfahren durchgeführt.

Er achtet darauf, dass all von der M.V. getroffenen Strafen und Verhängungen bei satzungswidrigen Handlungen ausgeführt werden.

##### **2. DER/DIE 2. VORSITZENDEN**

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die Vorsitzenden an die Beschlüsse der Verwaltung und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

Der 2. Vorsitzender ist auch der Kassenprüfer des Vereins.

**2. DER/DIE GENERALSEKRETÄR/IN:**

Er führt alle Protokolle über die M.V. und Vorstandssitzungen.

Er und der Vorsitzende zusammen sind für die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich.

Er bewahrt sämtliche Dokumente des Vereins.

Es ist für das Postbuch des Vereins verantwortlich.

Er erteilt Einladungen zu den M.V.

Er arbeitet mit den Vorsitzenden eng zusammen.

Er ist der Schriftführer des Vereins. Protokolle müssen zuerst zur Korrektur dem Vorstand vorgelegt werden.

**3. DER/DIE SCHATZMEISTER/IN:**

Er/sie und der Vorsitzende sind für die Finanzen des Vereins verantwortlich.

Er/sie achtet darauf, dass alle Mitglieder ihren Beitrag gezahlt haben.

Gemeinsam mit dem Vorsitzenden übernimmt er/sie die Eröffnung bzw. Verwaltung eines Bankkontos im Namen des Vereins.

Er/sie sorgt dafür, dass der Verein keine Schulden macht.

Er/sie nimmt Mitgliedsbeiträge sowie Spenden von Ehrenmitgliedern oder Institutionen entgegen und führt ein Finanzbuch durch.

Er/sie überwacht das Vermögen des Vereins. Ihm obliegt all Finanzfrage des Vereins.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er dem Vorstand eine ausführliche Bilanz über die Ein-/Ausgaben des Vereins.

**5. DER/DIE KULTURREFERENT/IN:**

Er/sie hat im Einvernehmen mit anderen Vorstandsmitgliedern das Programm für das laufende Amtsjahr auszuarbeiten. Das Programm muss von der M.V. gebilligt werden.

Er/sie hat für die Vorbereitungen der Vereinsveranstaltungen (kulturelle Abende, sportliche Bewegungen...) zu sorgen.

Er/sie hat den kulturellen Kontakt zu anderen Vereinen zu pflegen, auch mit den Medien.

Er/sie ist verantwortlich, mit der Unterstützung von Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern, für die Werbung der Veranstaltungen.

Er/sie stellt Kontakte mit sozio- kulturellen Institutionen her.

Er/sie fördert die Zusammenarbeit mit den Behörden, sammelt Informationen ausgewählter Art (sozial, wirtschaftlich, kulturell, wissenschaftlich...), die den Verein relevant sind.

Er/sie ist verantwortlich für die sportliche Aktivitäten (allgemeine Organisation und Durchführung) und Fitness der Vereinsmitglieder

**6. DIE/DER KASSENPRÜFER/IN**

Er/sie ist für die Überwachung der Finanzaktivitäten des Vereins zuständig. Er/sie überprüft die Finanzgeschäfte und ähnliche Aktivitäten des/der Schatzmeister/in und informiert die MV darüber. Dies kann mündlich oder schriftlich. Im Falle eines Nichtbesetzens dieser Position übernimmt der/die 2. Vorsitzende diese Funktionen.

**BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE**

Die in den Vorstandssitzungen und in den M.V. gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom Generalsekretär niederzulegen. Die Protokolle aber sind durch den 1. Vorsitzenden und den Generalsekretär zu unterschreiben.

## **§6 FINANZEN**

Der Verein wird durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Erlöse, die während seiner Aktivitäten eingenommen worden sind, finanziert.

Es wird ein jährlicher einmaliger Mitgliedsbeitrag von der M.V. bestimmt.

Der Verein kann jegliche finanzielle Unterstützung von befreundeten Personen und Organisationen ohne jegliche Verpflichtungen dem Geber gegenüber annehmen.

Der Verkauf von Mitgliedskarten soll zur Finanzierung des Vereins beitragen. Dies gilt auch für jeden Verkauf von Gegenständen jeder Art im Namen des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Spenden zum Verein werden nicht zurückerstattet.

## **§7 WAHLVERFAHREN UND KANDIDATUR**

Die Mitglieder wählen und setzen die Mitglieder des Vorstandes ggf. der Kommissionen in einfacher Wahl per Stimmzettel mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, dabei ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind die anwesenden der stimmberechtigten Mitglieder weniger als erforderlich, so muss diese Sitzung vom Vorstand auf eine Woche frühestens verschoben werden. Dabei wird auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder keine Rücksicht mehr genommen. In der bei der ersten Sitzung verschickten Tagesordnung muss schon darauf hingewiesen werden.

Bei Stimmgleichheit wird das Verfahren bis zum gültigen Ergebnis wiederholt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und können mehrmals wiedergewählt werden.

Nur Vollmitglieder dürfen für jedes Amt kandidieren. Dafür müssen sie aber vorerst einen Aufenthalt im Raum Kiel und Umgebung vorweisen können.

Für den 1. Vorsitz sind Mindestalter von 21 Jahren und ein Status als Student/in in Kiel vorausgesetzt. Er/sie muss aber vorerst einen Aufenthalt im Raum Kiel und Umgebung für mindestens ein Jahr vorweisen können.

Für die anderen Ämter kann jedes stimmberechtigtes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr kandidieren.

Die Amtsperiode beginnt, wenn der gewählte Vorstand die Annahme der Wahl erklärt.

Es wird kein Mitglied gegen seinen Willen zum Vorstand gezwungen.

Hat sich am Ende der Amtsperiode kein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorstand gemeldet, so werden auch nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen und ernannt.

Gerät dieses Verfahren zum scheitern, dann bleibt der bisherige Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres noch in Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jeder Kandidat stellt sich ein Programm vor. Die Stellungnahme jedes Kandidaten dürfte ein klares Bild über die Bereitschaft geben, in den Vorstand einzutreten, für den Verein mitzuwirken und die Satzung zu beachten.

Jedem Kandidat werden von einem ausgewählten Mitglied alle Rechte, Aufgaben und Rollen vorgelesen, die ihm durch sein Amt zugewiesen sein werden.

## **§8 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr beginnt im Januar und endet im Dezember desselben Jahres. Am Ende des Geschäftsjahres, d.h. frühestens Ende November und spätestens Ende Dezember, findet die Jahresversammlung statt, bei der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorstand muss der M.V. seinen Jahresbericht inklusive Finanzbericht in diesem Zeitraum auch vorlegen, bzw. der Finanzbericht.

Das voraussichtliche Datum der Jahresversammlung muss mindestens dreimal im Geschäftsjahr vom Vorstand vorangekündigt werden, und zwar:

Bei der ersten M.V. bzw. in der Tagesordnung

Bei der vorletzten M.V. bzw. in der Tagesordnung

Mindestens Zwei Wochen vor dem eigentlichen Datum.

## **§9 ABÄNDERUNGS- und AUFLÖSUNGSRECHTE:**

Zu Satzungsänderungen ist in jedem Falle die Anwesenheit von 75% der Stimmberechtigten, d.h. stimmberechtigten Mitglieder bei der M.V. notwendig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins können nur in einer M.V. beschlossen werden, bei der sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 80% davon ihre Zustimmung abgegeben haben.

Ist die M.V. nicht beschlussfähig zu Absatz 2, weil nicht genügend stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, muss der Verein binnen drei Wochen eine zweite M.V. mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese M.V. ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten M.V. ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Jede Vorstands- und Satzungsänderung sowie jede Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung muss angemeldet und ans Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Verein wurde 1999 gegründet und hatte bis heute eine Satzung, die nur aus Französischer Sprache besteht. Die vorstehende Satzung (eine aus Französisch übersetzte und aktualisierte Version – zum Zwecke der Anmeldung) wurde in der MV heute den 17.02.2006 errichtet.

Unterschrift von Mitgliedern:

Joy Alemazung (1. Vorsitzender)

Steve Biapan (2. Vorsitzender)

Fernando Kamga (Generalsekretär)

Corinne Mpomkam (Schatzmeisterin)

Caroline Njamen (Kultur- und Sportreferentin)

